

## Anlage 1 a – Krankenhaus

Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)

des Main-Tauber-Kreises

auf der Grundlage

des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise  
der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten  
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von  
allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbefehl -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten  
und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb  
bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

## **§ 1**

### **Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid**

(1) Nach Maßgabe des § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27. Juni 1997, 11. Dezember 2001, 12. Dezember 2008 und 09. August 2012 festgestellt.

## **§ 2**

### **Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Der Main-Tauber-Kreis (Landkreis) beauftragt die Krankenhaus und Heime Main-Tauber GmbH (Krankenhaus) mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet des Landkreises.

#### 1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus stationär und teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.
- b) Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Krankenhaus ambulant versorgten Patientinnen und Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen.

#### 2. Notfalldienste

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,
- b) Gestellung von Notärzten gemäß Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg

#### 3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ausbildung von Kranken- und Kinderkrankenpflegepersonal in der Krankenpflegeschule mit Standort Tauberbischofsheim,
- b) Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen anderen Berufen, die im Krankenhaus zugunsten der Erbringung medizinischer Versorgungsleistungen ausgeübt werden,
- c) Betrieb für Kantinen für Betriebsangehörige,

- d) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige, Patienten, Bewohner, Besucher und andere Dritte.
- e) Betreibung eines Hallenbades zu Therapiezwecken im Rahmen der medizinischen Versorgung

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Essensleistungen an Dritte

(3) Dieser Betrauungsakt ersetzt den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises für das Krankenhaus vom 11. Dezember 2013, der zum Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft tritt.

(4) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31. Dezember 2026.

### **§ 3**

#### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung vom 22.07.2015, die Übernahme von Bürgschaften sowie Patronatserklärungen und die Übernahme der Gewährträgerhaftung gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg. Die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften, Patronatserklärungen und der Gewährträgerhaftung ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.

(2) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

(3) Soweit das Krankenhaus weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder nach § 2 Abs. 2 sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das Krankenhaus anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des

Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

#### **§ 4**

##### **Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften, Patronatserklärungen und Gewährträgerhaftung stellt der Landkreis jährlich eine Übersicht auf.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

#### **§ 5**

##### **Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betreuungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betreuungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag des Main-Tauber-Kreis in der Sitzung am 13. Juli 2016 beschlossen.

[Ort, Datum]  
Reinhard Frank  
Landrat